

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_BUELACH DG060090 vom 4. Juni 2007

Zh Bezirksgericht Buelach, 2007-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_buelach\\_DG060090](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_buelach_DG060090)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_BUELACH DG060090 du 4 juin 2007

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_BUELACH DG060090 del 4 giugno 2007

## Erwägungen

### E. 23

April 2001 (KA X, act. 404018) und DT.\_\_\_\_\_ für die DM.\_\_\_\_\_ mit Fax- schreiben vom 24. April 2001 (KA X, act. 404019) ihr Akzept zum vorgesehenen Statement mit. Die Antwortschreiben der Banken waren an den Angeklagten ge- richtet. Mit Schreiben vom 24. April 2001 unterbreiteten DK.\_\_\_\_\_, CM.\_\_\_\_\_ und DM.\_\_\_\_\_ der R.\_\_\_\_\_ zudem einen Vorschlag ("financing proposal") betreffend eine 364-Tage-Kreditfazilität über Fr. 1 Mia., unter Beilage der "summary terms and conditions" (KA XIV, act. 404413). Diese Dokumente gingen per Telefax am

### E. 24

April 2001 um 20.36 Uhr beim Angeklagten ein. Die Banken terminierten ihr - 145 - Angebot bis 30. April 2001 und forderten die R.\_\_\_\_\_ auf, eine mit dem schriftlichen Akzept versehene Kopie des Briefes bis zu diesem Datum zurückzuschicken. 2.2. Bestrittener Sachverhalt In seinem Plädoyer vom 23. Februar 2007 (HD act. 47 S. 81 ff.) vertrat der Vertei- diger des Angeklagten die Ansicht, sein Mandant habe zu keinem Zeitpunkt be- absichtigt oder auch nur in Kauf genommen, dass in öffentlichen Bekanntma- chungen über die R.\_\_\_\_\_ oder deren Tochtergesellschaften unwahre oder un- vollständige Angaben von erheblicher Bedeutung gemacht wurden. Bei der An- frage des Angeklagten an das Bankenconsortium habe es sich entgegen der An- klage nicht um eine "Vereinbarung" zwischen den beiden Angeklagten gehandelt, sondern um einen üblichen Auftrag des CEO an den CFO im Hinblick auf die Kommunikation an der Generalversammlung. Der Mitangeklagte W.\_\_\_\_\_ habe sicherstellen wollen, dass jede in Bezug auf die dritte Kreditlinie gemachte Äusse- rung in vollem Einklang mit der Haltung der drei Bankinstitute sei. Der Angeklagte habe dementsprechend im Auftrag von W.\_\_\_\_\_ die involvierten Banken über den Inhalt der Information gegenüber den Aktionären vorinformiert und um deren Ein- verständnis ersucht. In der Anklage würden die Erörterungen zwischen den bei- den Angeklagten im Vorfeld der Generalversammlung falsch wiedergegeben. Die Mitteilung des Angeklagten an W.\_\_\_\_\_ habe sich auf die simple Message be- schränkt, dass nunmehr die Zustimmungen aller drei Banken zur vorgesehenen Kommunikation der Kreditlinie eingegangen seien. Die stillschweigende Zustim- mung des Angeklagten zur Kommunikation habe sich allein auf den Wortlaut be- zogen, wie er der Anfrage an die drei Banken entsprochen habe. Von irgendwel- chen weitergehenden Äusserungen gegenüber Aktionären oder Dritten sei für ihn nicht die Rede gewesen. Als unrichtig erweise sich auch die Behauptung der Staatsanwaltschaft, wonach der Angeklagte den Wortlaut der an der Generalver- sammlung präsentierten Slides gekannt und diesen vorgängig genehmigt habe. Sodann treffe ebenfalls nicht zu, dass das "grüne

Licht" des Angeklagten sich auch auf den weiteren vom Mitangeklagten W.\_\_\_\_\_ an der Generalversammlung gesprochenen Satz bezogen habe.

- 146 - Die Verteidigung macht somit zusammenfassend geltend, entgegen der Anklage seien keine Vereinbarungen oder heimlichen Abmachungen zwischen den beiden Angeklagten im Hinblick auf die Kommunikation des Milliardenkredites getroffen worden. Die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte gemeinsame Ent- schlussfassung, Planung und Absprache bei der Tatausführung (Anklage S. 46) wird somit bestritten und damit die Mitverantwortung des Angeklagten an den Ver- lautbarungen von W.\_\_\_\_\_ in Abrede gestellt. Es gilt deshalb aufgrund der vorlie- genden Beweismittel zu prüfen, ob der dem Angeklagten zur Last gelegte Tatbei- trag als erstellt gelten kann. 2.2.1. Aussagen des Angeklagten Der Angeklagte wurde zum vorliegenden Anklagepunkt von der Staatsanwalt- schaft in einer Konfrontationseinvernahme mit dem Mitangeklagten W.\_\_\_\_\_ vom 10. November 2005 (KA XIV act. 404410) befragt. Sodann wurde ihm der Ankla- gesachverhalt in der Schlusseinvernahme vom 6. März 2006 (VA G-19.2 act. 087268) vorgehalten. Bei beiden Einvernahmen machte der Angeklagte von sei- nem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Auch anlässlich der Hauptverhand- lung vom 23. Januar 2007 schwieg der Angeklagte zu sämtlichen vom Gericht zum Anklagesachverhalt gestellten Fragen (Prot. S. 156 ff.). 2.2.2. Aussagen des Mitangeklagten W.\_\_\_\_\_ 2.2.2.1. In der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 24. August 2005 sagte W.\_\_\_\_\_ aus, er habe unter allen Umständen sicherstellen wollen, dass je- de in Bezug auf die dritte Kreditfazilität gemachte Äusserung an der GV in vollem Einklang sei mit der Haltung der Banken sei. Aus diesem Grunde habe A.\_\_\_\_\_ ein Faxschreiben an die drei Banken gerichtet, dem jeweils eine Kopie des von ihm (W.\_\_\_\_\_) unterzeichneten Briefes beigelegt habe. A.\_\_\_\_\_ und er seien sich völlig einig gewesen, dass eine schriftliche Zusage seitens der drei Bankinsti- tute eine unabdingbare Voraussetzung gewesen sei, um an der GV überhaupt etwas zur dritten Kreditlinie sagen zu können (KA X act. 404000 S. 19 f.). Wenn die Zustimmungen der Banken nicht eingetroffen wären, hätte man diesen Punkt des Fortschrittsberichts einfach fallen lassen. A.\_\_\_\_\_ sei über seine Absicht ge-

- 147 - nau im Bilde gewesen; seine Aufgabe sei es gewesen, ihm vor der GV grünes oder rotes Licht zu geben, ob die Kreditlinie im skizzierten Sinne erwähnt werden dürfe. Nachdem er von A.\_\_\_\_\_ grünes Licht erhalten habe, habe er an der GV zur gezeigten Folie mündliche Ausführungen in Form von zwei Sätzen gemacht, welche sich auf die am 20. April 2001 geführte Korrespondenz gestützt hätten (KA X act. 404000 S. 21 ff.). 2.2.2.2. In der Konfrontationseinvernahme vom 10. November 2006 sagte der Mit- angeklagte W.\_\_\_\_\_ aus, A.\_\_\_\_\_ und er hätten den für die GV erstellten Slide zum Milliardenkredit unter den Vorbehalt gestellt, dass man von den drei Banken die nötige Autorisierung erhalte. A.\_\_\_\_\_ habe den ihm erteilten Auftrag gewis- senhaft ausgeführt und ihm gemeldet, dass der Einfügung dieser Folie in die Prä- sentation zur Zukunft der AU".\_\_\_\_\_ nichts im Wege stehe (KA XIV act. 404410 S. 11). Ansonsten wurde W.\_\_\_\_\_ in dieser Einvernahme nicht zur Rolle des An- geklagten A.\_\_\_\_\_ befragt. 2.2.2.3. In der Hauptverhandlung vom 23. Januar 2007 sagte W.\_\_\_\_\_ auf Befra- gen aus, er habe nach Verfassen des Briefes an die Banken vom 20. April A.\_\_\_\_\_ den Auftrag erteilt, sicherzustellen, dass die Banken mit der Nennung ih- res Namens und ihrer Bereitschaft, an der Fazilität im skizzierten Sinne mitzuwir- ken, einverstanden seien. Diesen Auftrag habe er auch ausgeführt (Prot. S. 120). Der Begriff "grünes Licht" habe bedeutet, dass A.\_\_\_\_\_ die Bankinstitute ange- fragt habe und deren Antworten "ja" lauteten. A.\_\_\_\_\_ habe ihm

diesbezüglich vor der Generalversammlung grünes Licht gegeben (Prot. S. 121 f.). Auf Vorhalt, wo- nach dem Angeklagten mit Bezug auf die gemachten Äusserungen vom 25. April 2001 Mittäterschaft zur Last gelegt werde, sagte W.\_\_\_\_\_ aus, A.\_\_\_\_\_ sei nicht Mittäter. Er (W.\_\_\_\_\_) übernehme die volle Verantwortung für das, was er an der Generalversammlung gesagt habe (Prot. S. 124; S. 133). Er sei damals davon ausgegangen, das von A.\_\_\_\_\_ erteilte "grüne Licht" sei kongruent in Bezug auf die Ausführungen, die er in seinem Schreiben gegenüber den Banken gemacht habe (Prot. S. 127.).

- 148 - 2.2.3. Weitere Beweismittel Aktenkundig mit Bezug auf den Tatbeitrag des Angeklagten sind die bereits erwähnten Fax-Schreiben des Angeklagten an die drei Banken (KA XIV act. 404411) sowie die an den Angeklagten gerichteten Antwortschreiben der zuständigen Bankmanager mit dem Einverständnis, dass W.\_\_\_\_\_ an der Generalversammlung das folgende Statement abgeben dürfe: "We have agreed a new CHF 1 billion credit facility with DK.\_\_\_\_\_, CM.\_\_\_\_\_ and DM.\_\_\_\_\_." (KA X act. 404017-19). Weitere Urkunden; Zeugenaussagen oder andere Beweismittel, welche den Anklagesachverhalt stützen, liegen keine vor. Die Anklagebehörde hat in ihrem Plädoyer vom 19. Februar 2007 zum Anklagepunkt "Milliardenkredit" mit Bezug auf den dem Angeklagten A.\_\_\_\_\_ zur Last gelegten Tatbeitrag auch keine solchen Beweismittel genannt (P-STA/9 S. 111 ff.).

2.2.4. Sachverhaltswürdigung 2.2.4.1. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass der Angeklagte über den Entscheid des Mitangeklagten W.\_\_\_\_\_, den Milliardenkredit an der Generalversammlung zu kommunizieren, zu einem nicht mehr bestimmaren Zeitpunkt Mitte April 2001 informiert wurde, spätestens aber am 20. April 2001, als er beauftragt wurde, die Banken um Entbindung von der Stillhalteklausele anzugehen. Ebenfalls als erstellt gelten kann, dass der Angeklagte mit Fax-Schreiben vom 20. April 2001 die drei Bankinstitute um schriftliche Einwilligung zur Bekanntgabe des in den Schreiben enthaltenen Wortlautes durch W.\_\_\_\_\_ an der Generalversammlung ersuchte und nach Eingang der Antworten sowie des Term Sheet der Banken am 23. April 2001 seinem Vorgesetzten das erwünschte "grüne Licht" erteilte. Dieses bezog sich allerdings einzig und allein auf den vom Angeklagten an die Banken übermittelten Satz "We have agreed a new CHF 1 billion credit facility with DK.\_\_\_\_\_, CM.\_\_\_\_\_ and DM.\_\_\_\_\_". Demgegenüber betraf diese Rückmeldung offenkundig nicht den Inhalt der von W.\_\_\_\_\_ persönlich an die Banken gerichteten, ebenfalls vom 20. April 2001 datierenden Schreiben, da zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen ist, dass er diese Dokumente gar nicht konnte. Dass W.\_\_\_\_\_ das "grüne Licht" nach seinen Aussagen offenbar irrtümlicher-

- 149 - weise auf den Wortlaut seiner Briefe bezogen hat, kann dem Angeklagten jedenfalls nicht angelastet werden. 2.2.4.2. Soweit die Anklagebehörde dem Angeklagten eine weitergehende Mitwirkung oder Mitverantwortung an den von W.\_\_\_\_\_ an der Generalversammlung vom 25. April 2001, der anschliessenden Pressekonferenz sowie in der Pressemitteilung gemachten Verlautbarungen anlastet, konnte der diesbezügliche Beweis nicht erbracht werden. Insbesondere kann nicht als erstellt gelten, dass sich die beiden Angeklagten nach Eingang des Finanzierungsvorschlages der Banken (24. April 2001, 20.36 Uhr) vor der Generalversammlung im Bürogebäude DV.\_\_\_\_\_ trafen und W.\_\_\_\_\_ dabei gegenüber dem Angeklagten erklärte, um der Verunsicherung der Gläubiger und Aktionäre Einhalt zu gebieten werde er mündlich sowie mittels Pressemitteilung verkünden, die Liquidität der R.\_\_\_\_\_ und des Konzerns sei durch eine neue Kreditlinie von Fr. 1 Milliarde gesichert, und ihn fragte, wie er sich dazu stelle (Anklageschrift S. 51). Hiefür konnte die Staatsanwaltschaft keine relevanten Beweismittel liefern. Der Angeklagte

W.\_\_\_\_\_ hat weder in der Untersuchung noch anlässlich der Hauptverhandlung bestätigt, dass eine solche Besprechung überhaupt stattgefunden hatte. In der Einvernahme vom 24./25. August 2005 sagte er aus, es sei die Aufgabe von A.\_\_\_\_\_ gewesen, ihm vor der GV grünes oder rotes Licht zu geben für die Erwähnung der Kreditlinie; er wisse allerdings nicht mehr, auf welchen genauen Grundlagen letztlich die Erteilung des grünen Lichts erfolgt sei (KA X act 40400 S. 21). Auf die Frage, ob er sich mit A.\_\_\_\_\_ vor der GV nochmals abgesprochen habe, welche Formulierung er mit Bezug auf die Bekanntgabe der Kreditlinie wähle bzw. ob er sich von ihm habe beraten lassen, sagte W.\_\_\_\_\_ in der Hauptverhandlung vom 23. Januar 2007 aus, sie hätten für eine solche Besprechung gar keine Zeit gehabt (Prot. S. 124). Er (W.\_\_\_\_\_) übernehme die volle Verantwortung für das, was er kommuniziert habe. A.\_\_\_\_\_ habe ihm allerdings als Finanzchef kein Warnsignal mit Bezug auf diesen Aspekt gegeben (Prot. S. 133).

- 150 - 3. Rechtliche Würdigung 3.1. Mittäterschaft 3.1.1. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter erachtet werden kann. Damit von Tatherrschaft ausgegangen werden kann, muss der Betreffende somit in einer für die Tat massgebenden Weise mit den anderen Tätern zusammenwirken (BGE 118 VI 230, 399 f.; 120 IV 271 f.; 125 IV 136; 126 IV 88; 130 IV 66). 3.1.2. Im vorliegenden Fall war es der Mitangeklagte W.\_\_\_\_\_, welcher sich aufgrund von zahlreichen Anfragen von Aktionären entschloss, wenn immer möglich an der Generalversammlung vom 25. April 2001 über das Zustandekommen eines Kreditvertrages mit DK.\_\_\_\_\_, CM.\_\_\_\_\_ und DM.\_\_\_\_\_ zu informieren. Dass er überhaupt Angaben dazu machen durfte, hing davon ab, ob ein ausdrückliches Einverständnis aller drei Banken zur Bekanntgabe des Milliardenkredites vorlag. Aus diesem Grund beauftragte er den Angeklagten - wie bereits erwähnt -, die Banken diesbezüglich anzufragen. Darauf beschränkte sich die Rolle des Angeklagten. Er unterstützte W.\_\_\_\_\_ in diesem Sinne bei der Planung zur Bekanntgabe des Milliardenkredites. Indessen lag der Entschlussfassung und Planung nach glaubwürdigen Aussagen des Mitangeklagten W.\_\_\_\_\_ kein gemeinsames Vorgehen zugrunde, sondern die Initiative ging ausschliesslich von W.\_\_\_\_\_ aus. Entgegen der Anklage gab es insbesondere keine gemeinsamen Absprachen zwischen den beiden Angeklagten, was die Art und Weise sowie den genauen Inhalt der Verlautbarungen anlässlich der Generalversammlung betraf. Es ist davon auszugehen, dass der Angeklagte auf diese Entscheidungen keinen massgeblichen Einfluss hatte, sondern nur Hilfsdienste leistete im Hinblick auf das "grüne Licht" der kreditgebenden Banken. Insbesondere ist nicht erstellt, dass der Angeklagte auf die von W.\_\_\_\_\_ am 25. April 2001 verwendete, von der Anklagebehörde als unwahr betrachtete Formulierung, wonach die Liquidität durch die neue Kreditlinie gesichert sei, in irgend einer Weise Einfluss genommen hat.

- 151 - Auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass der Angeklagte den von W.\_\_\_\_\_ auf einer Folie projizierten Text "Liquiditätssicherung durch neuen Kreditlinie von CHF 1,0 Mrd. mit DK.\_\_\_\_\_, CM.\_\_\_\_\_, DM.\_\_\_\_\_" an der Konzernleitungssitzung vom 21. April 2001, bei der gemäss Aussage von W.\_\_\_\_\_ die gesamte Folienpräsentation im Entwurf gemeinsam durchgearbeitet wurde (KA XIV act. 404410 S. 10), zur Kenntnis nahm, muss zu seinen Gunsten angenommen werden, dass dieses Statement nicht von ihm verfasst wurde und er mit Bezug auf Inhalt und Formulierung auch keine Entscheidungsbefugnis hatte. 3.1.3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.